

Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern

Ganz unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben, können Pflegepersonen vor der Aufnahme und während der Dauer der Pflege das Jugendamt für Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen (§ 37a SGB VIII). Wenn Sie nicht im Bereich des zuständigen Jugendamts leben, hat dieses eine ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen.

Als Pflegeeltern haben Sie die Aufgabe, das Pflegekind angemessen zu pflegen, zu erziehen und gegebenenfalls zum regelmäßigen Besuch von Kindergarten und Schule anzuhalten. Auch ist sicherzustellen, dass Vorsorgeuntersuchungen und allgemeine Gesundheitsfürsorge in Anspruch genommen werden.

Ihnen stehen die gleichen Erziehungsrechte und Erziehungsmittel zu wie den Eltern. Wenn nicht die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) etwas anderes erklären oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat, sind Sie als Pflegeeltern berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten. Zu Beginn eines Pflegeverhältnisses wird zwischen den Pflegepersonen/-eltern und dem Jugendamt eine Pflegevereinbarung erstellt. Darüber hinaus können die Personensorgeberechtigten der/den Pflegeperson/-eltern eine Sorgerechtsvollmacht erteilen, damit diese über die Alltagssorge hinaus handlungsfähig sind. Damit zusammenhängende Fragen sollten Sie mit dem Pflegekinderdienst und im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten besprechen.

Während des Pflegeverhältnisses werden Sie auch persönliche Dinge über das Pflegekind und seine Eltern erfahren. Diese Informationen müssen Sie vertraulich behandeln. Nur in begründeten Einzelfällen dürfen Auskünfte an dritte Personen weitergegeben werden. Im Zweifelsfall sollten Sie den Rat der Fachkraft im Pflegekinderdienst einholen.

Als Pflegeeltern sind Sie verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse (zum Beispiel eine schwere Erkrankung in Ihrer Familie) zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes und danach in Abständen von drei Jahren haben Sie dem Jugendamt ein aktuelles behördliches Führungszeugnis vorzulegen; dazu werden Sie vom Pflegekinderdienst separat angeschrieben.

Weitere Informationen zu den Rechten und Pflichten als Pflegeperson/-eltern finden Sie in ihrer pflegekindbezogenen Pflegevereinbarung. Darüber hinaus werden ggf. weitere Vereinbarungen im jeweiligen Hilfeplangespräch (§ 36 SGB VIII) erörtert und im Hilfeplanprotokoll schriftlich festgehalten.